

## ***Rechtskreiswechsel für Ukrainerinnen und Ukrainer bürokratiearm umsetzen, Integration weiter voranbringen***

**Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung der Gewährung von Leistungen für Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2001 eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erhalten oder beantragt haben (Leistungsrechtsanpassungsgesetz)**

18. August 2025

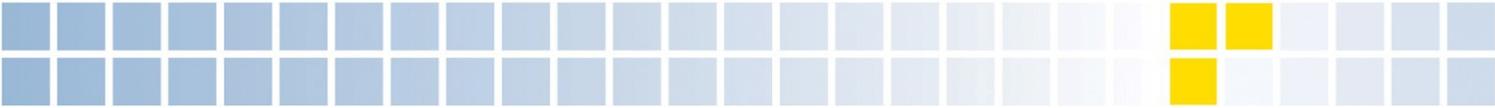
### ***Zusammenfassung***

Die ohnehin schon stark belastete Arbeitslosenversicherung darf durch den Rechtskreiswechsel möglichst wenig belastet werden. Wichtig ist deshalb, den Rechtskreiswechsel möglichst einfach und bürokratiearm umzusetzen. Der Rechtskreiswechsel sollte nicht rückwirkend zum 1. April 2025, sondern ab Inkrafttreten des Gesetzes gelten, um den Aufwand für Behörden und Betroffene noch weiter zu reduzieren als mit dem im Referentenentwurf geplanten Übergangszeitraum.

Anreize, eine Arbeit aufzunehmen, müssen für alle gestärkt werden. Die Bürgergeldreform und die angekündigte Sozialstaatsreform müssen schnellstmöglich angepackt werden. Nur dann können mehr Menschen in Arbeit integriert und effektiv Kosten gespart werden.

Damit auch neu eingereiste Ukrainerinnen und Ukrainer schnell Arbeit finden, müssen die Arbeitsagenturen rechtzeitig vor Ende des Integrationskurses niedrigschwellig über ihre Angebote informieren. Die Kommunen sollten ihrerseits die Personen zur Teilnahme an Integrationskursen anhalten. Wer nicht arbeitet, sollte verstärkt zu einer gemeinnützigen Tätigkeit im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) herangezogen werden. Eine Meldepflichtung bei den Arbeitsagenturen darf es nicht geben. Diese würde dort zu erheblichen Mehrbelastungen führen. Für zusätzliche Arbeitsanreize muss klargemacht werden, dass der aufenthaltsrechtliche Sonderstatus von Geflüchteten aus der Ukraine zeitnah wegfällt und ohne Arbeit so gut wie keine Bleibeperspektive besteht.

Richtigerweise stellt der Referentenentwurf klar, dass die Lastenteilung zwischen der Gesetzlichen Krankenversicherung und der Krankenversorgung für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG weiterhin gilt.



## **Im Einzelnen**

### **Arbeitslosenversicherung so wenig wie möglich belasten**

Der geplante Rechtskreiswechsel muss bürokratiearm und mit möglichst wenig zusätzlichem Verwaltungs- und Kostenaufwand für die Arbeitslosenversicherung umgesetzt werden. Der Fokus der Arbeitslosenversicherung liegt auf Menschen, die arbeitslos geworden sind und Arbeitslosengeld beziehen, nicht auf sog. Nichtleistungsempfängern. Geflüchtete aus der Ukraine haben in der Regel keine Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung, da sie noch keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichtet haben. Durch den Rechtskreiswechsel wird zukünftig zwar beim Bürgergeld gespart. Die Arbeitslosenversicherung wird jedoch dadurch belastet, dass sie jetzt für die Arbeitsmarktförderung zuständig wird.

Der geplante Übergangszeitraum reduziert zwar den Verwaltungsaufwand für die beteiligten Behörden und damit auch für die Arbeitsagenturen. Um den Aufwand noch weiter zu reduzieren, sollte der Rechtskreiswechsel jedoch erst ab Inkrafttreten des Gesetzes gelten und nicht rückwirkend zum 1. April 2025 erfolgen.

### **Grundsicherung reformieren, Sozialstaatsreform ambitioniert angehen**

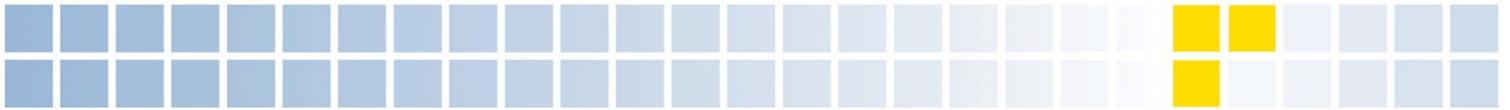
Die Diskussion über den Rechtskreiswechsel lenkt vom eigentlichen Ziel ab: Wichtig sind stärkere Anreize zur Arbeitsaufnahme für alle, um mehr Menschen in Arbeit zu bringen und effektiv Kosten zu sparen. Dafür ist es notwendig, das Bürgergeld zu reformieren und den Sozialstaat zügig weiterzuentwickeln. Die Bundesregierung muss die Grundsicherung neu ausrichten. Der Vermittlungsvorrang muss wieder eingeführt, Mitwirkungspflichten praxisgerecht ausgestaltet und die Vermögensanrechnung korrigiert werden. Die Kommission zur Sozialstaatsreform muss schnellstmöglich eingesetzt werden. Leistungen sind zu vereinheitlichen, wenn möglich zusammenzufassen und Doppelstrukturen zu reduzieren. Die Sozialverwaltung muss insgesamt schlanker und effizienter aufgestellt werden. Damit Arbeit sich lohnt, müssen Leistungen besser verzahnt werden. Dafür muss auch die Perspektive der Sozialpartner gehört werden.

### **Integration in Arbeit weiterhin unterstützen**

Um auch neu einreisende Ukrainerinnen und Ukrainer schnell in Arbeit zu bringen, müssen die verantwortlichen Stellen sich eng abstimmen. Die Arbeitsagenturen müssen rechtzeitig vor Abschluss des Integrationskurses niedrigschwellig über ihre Angebote informieren. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) sollte im Rahmen der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten ein Konzept zur Arbeitsmarktintegration entwickeln. Die Kommunen sollten ihrerseits die Personen zur Teilnahme an Integrationskursen anhalten, da eine Arbeitsmarktintegration ohne vorherigen Besuch eines Integrationskurses in der Regel schwierig ist. Damit alle Personen an Integrationskursen teilnehmen können, müssen entsprechende Kursangebote in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Der Fokus muss bei allen Akteuren auf Integration in Arbeit liegen. Deshalb sollten die Kommunen die Personen zusätzlich anhalten, nach Beendigung des Integrationskurses eine Beschäftigung zu finden. Wenn dies nicht nach einer angemessenen Frist nicht erfolgt, sollten die Kommunen die bestehenden Möglichkeiten einer Verpflichtung zu Arbeitsgelegenheiten gezielt nutzen (nach § 5 AsylbLG). Rechtsänderungen sind hierfür nicht erforderlich.

Eine Meldepflicht für ukrainische Geflüchtete bei den Agenturen für Arbeit darf es nicht geben, deshalb ist richtig, dass der Referentenentwurf keine solche Vorgabe enthält. Sie führt zu erheblichen administrativen und personellen Aufwänden, weil die BA mit jeder Ukrainerin und jedem Ukrainer sofort ein Erstgespräch führen müsste – auch dann, wenn der Integrationskurs



noch nicht abgeschlossen ist. Mit dem aktuellen Personal geht das nur zulasten anderer Arbeitsloser im SGB III.

Ausländerbehörden, Behörden nach AsylbLG und Arbeitsagenturen sollten darüber informieren, dass die Aufnahme einer Beschäftigung und ein damit verbundener Wechsel in einen Erwerbsmigrationstitel aufenthaltsrechtlich wichtig ist. Damit können sie zusätzlich Anreize für Beschäftigung setzen. Denn spätestens ab dem 4. März 2027 wird der aufenthaltsrechtliche Sonderstatus von Ukrainerinnen und Ukrainern wegfallen.

### ***Klarstellung zur Finanzierung der Krankenversorgung wichtig***

Es ist richtig, noch einmal im Referentenentwurf klarzustellen, dass Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG grundsätzlich nicht in die Gesetzliche Krankenversicherung einbezogen sind. Die getrennte Lastenteilung zwischen der beitragsfinanzierten Gesetzlichen Krankenversicherung und der steuerfinanzierten Krankenversorgung für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG muss sichergestellt bleiben.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER  
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Abteilung  
T +49 30 2033-1400  
arbeitsmarkt@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.